

Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance

Aktualisierung und Ergänzung der Erklärung vom 4. Dezember 2009 bzw. 24. März 2010

Corporate Governance

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind hierbei zu begründen.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 4. Dezember 2009 folgende Erklärung abgegeben:

Die Conergy AG entsprach im Geschäftsjahr 2009 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen:

Im Jahr 2009 wurde von Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgewichen. Eine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses 2008 der Conergy AG innerhalb der dort genannten 90-Tagefrist war nicht möglich, sie erfolgte erst im April 2008. Grund für die Verzögerung war der Umstand, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Veröffentlichung seines Konzernabschlusses Ende März noch in laufenden Verhandlungen mit einem wichtigen Lieferanten befand. Der Ausgang dieser Gespräche war im Abschluss entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorgenannte Erklärung vom 4. Dezember 2009 wurde am 24. März 2010 durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt ergänzt:

Im Jahr 2009 wurde von Ziffer 5.4.6 Satz 3, 2. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. 18. Juni 2009 abgewichen. Für den Vorsitz in den einzelnen Aufsichtsratsausschüssen wurde keine gesonderte Vergütung festgelegt, da Vorstand und Aufsichtsrat eine solche zuvor nicht für erforderlich hielten. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 wurde jedenfalls eine gesonderte Vergütung für den Vorsitz in den einzelnen Aufsichtsratsausschüssen beginnend ab dem Geschäftsjahr 2010 festgelegt, soweit der Vorsitz dem jeweiligen Ausschussmitglied nicht kraft Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zugewiesen ist.

Abgewichen wurde auch von Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009. Eine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses 2009 der Conergy AG innerhalb der dort genannten 90-Tagefrist ist nicht möglich, sie erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Grund für die Verzögerung sind die noch andauernden Gespräche mit den kreditgebenden Banken über die für 2010 anstehende Refinanzierung.

Die vorgenannte Erklärung vom 4. Dezember 2009 bzw. 24. März 2010 wurde am 23. August 2010 durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt aktualisiert:

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung in Ziffer 2.3.3 Satz 1, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab. Von der Option einer Satzungsänderung zur Ermöglichung der Briefwahl wird derzeit kein Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft möchte zunächst die diesbezügliche Entwicklung abwarten.

Abgewichen wurde auch von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates für die derzeitige Situation der Gesellschaft sinnvoll und angemessen ist. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen der Conergy AG und der individuellen Qualifikation der Kandidaten leiten lassen.

Hamburg, 30. August 2010

Für den Aufsichtsrat


Norbert Schmelze

Für den Vorstand

Dieter Ammer


Dr. Jörg Spiekerkötter